

**Richtlinien
zur Förderung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
für Mitarbeiter/-innen in der Jugendarbeit
gem. §§ 12 und 74 Abs. 6 SGB VIII
Stand: Februar 2016**

1. Allgemeines

Das Landratsamt Ortenaukreis - Jugendamt - fördert aufgrund des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 21.02.1995 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Aus- und Fortbildungsangebote von Trägern der freien Jugendhilfe für Mitarbeiter/-innen der Jugendarbeit.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Träger der freien Jugendhilfe (Jugendverbände, Jugendgruppen, Wohlfahrtsverbände) sowie Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften, die ihren Sitz im Ortenaukreis haben und Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII leisten. Für Mitarbeiter/-innen aus dem Ortenaukreis können Zuschüsse gewährt werden, wenn sie an Angeboten von Trägern, die ihren Sitz außerhalb des Ortenaukreises haben, teilnehmen. Der Antrag muss von dem jeweiligen Träger gestellt werden.

In der Regel werden nur Teilnehmer/-innen gefördert, die mindestens 15 Jahre alt sind.

3. Antragsvoraussetzungen

*Der Antragsteller hat rechtzeitig vor Beginn der Aus- oder Fortbildungsmaßnahme eine **Vereinbarung mit dem Jugendamt nach § 72a SGB VIII** abgeschlossen (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen).*

Wir empfehlen eine Kontaktaufnahme mind. 4 Wochen vor Beginn der Aus- oder Fortbildungsmaßnahme.

Vor Beginn der Aus- oder Fortbildungsmaßnahme müssen dem Antragsberechtigten die Führungszeugnisse vorliegen.

Ansprechpartnerin beim Jugendamt ist die Beauftragte für Kinderschutz, Frau Sylvia Schmidt (Tel. 0781 805 9824 oder sylvia.schmidt@ortenaukreis.de).

4. Förderung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

Folgende Fortbildungsmaßnahmen werden gefördert:

- a) **Grundausbildung** für Gruppen- und Jugendleiter/-innen
- b) **Pädagogische** und **methodische** Fortbildungen
- c) **Thematische** Fortbildungen
- d) **Vorbereitung von Veranstaltungen**, wie Zeltlager oder Ferien- und Erholungsmaßnahmen

Hinweis: Die Angebote müssen in erster Linie **Aus- bzw. Fortbildungscharakter** mit pädagogischen Inhalten haben. **Reine** Umräum-, Einräum- oder Einkaufsaktionen u. ä. werden nicht gefördert.

Von der Förderung ausgenommen sind:

- ➔ *Angebote, die überwiegend dem Satzungszweck oder der Zielsetzung von Vereinen und Verbänden dienen (reine sportliche, religiöse, kulturelle oder musikalische Aktivitäten). Tanz und Diskoveranstaltungen, Mitgliederversammlungen, Konferenzen sowie Ausbildungen für Lehr- und Trainertätigkeiten und vergleichbare Veranstaltungen werden ebenfalls nicht gefördert.*
- ➔ *Für Projekte, die durch die Jugendstiftung Baden-Württemberg finanziell unterstützt werden, entfällt eine Förderung nach diesen Richtlinien.*

Bezuschusst wird bis zur Höhe des **ungedeckten** Aufwandes.

Hinweis: Zuschüsse aus dem Landesjugendplan und sonstiger Dritter (z.B. Gemeinden) sind vorrangig einzusetzen.

5. Antragstellung und Verwendungsnachweis

Für jede Veranstaltung, für die öffentliche Mittel beantragt werden, ist ein schriftlicher Antrag nach deren Durchführung beim Jugendamt des Ortenaukreises, Badstraße 20, 77652 Offenburg einzureichen.

Der Antrag mit Unterlagen ist **spätestens zwei Monate** nach der Veranstaltung beim Jugendamt zu stellen. Dem Antrag ist ein **detaillierter Programmablauf** in Stichworten und eine **Teilnehmerliste mit vollständiger Adress- und Altersangabe** beizufügen. Die Teilnehmer/-innen bestätigen auf der Liste durch ihre Unterschrift, dass sie an der aufgeführten Veranstaltung teilgenommen haben. Gleichzeitig mit dem Antrag ist die **zweckentsprechende Verwendung** des Zuschusses nachzuweisen.

Tagesveranstaltungen oder Veranstaltungsreihen mit den gleichen Teilnehmergruppen können nach Abschluss der gesamten Aus- bzw. Fortbildung beantragt werden.

6. Höhe des Zuschusses

Zur Förderung der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter/-innen in der Jugendarbeit werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel folgende Zuschüsse gewährt:

5,30 EURO für **mehrtägige Veranstaltungen** pro Teilnehmer/-in und Tag

3,50 EURO pro Teilnehmer/-in und Tag für **Tagesveranstaltungen** mit mindestens fünfständigem Programm **bzw. Veranstaltungsreihen**.

Bei mindestens fünfständigem Programm wird der volle Tagessatz bewilligt. Für Veranstaltungsreihen besteht die Möglichkeit, halbe Tagessätze bei mindestens zweieinhalbständigem Programm abzurechnen, sofern ein voller Tag vorausgeht oder nachfolgt oder mindestens drei halbe Tage innerhalb eines Monats eine zusammenhängende thematische Veranstaltungseinheit bilden.

Kontaktadresse:

Landratsamt Ortenaukreis
Jugendamt
Badstraße 20
77652 Offenburg
Tel.: 0781 805 9730
E-mail: markus.lindenlaub@ortenaukreis.de

Internet:

www.ortenaukreis.de